**Bundesrat** Drucksache 594/1/88
27.02.89
U - AS - G - In -
K - R - Wi

# Empfehlungen
**der Ausschüsse**

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung

Punkt der 598. Sitzung des Bundesrates am 10. März 1989

A.

Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U),
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Rechtsausschuß (R)
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

U 1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 2 Abs. 1 und 2)

In Artikel 1 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

'2. § 2 erhält folgende Fassung:

"§ 2
Begriffsbestimmungen und Anwendung von Genehmigungsvorschriften

(1) Für die Anwendung dieser Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen in Anlage I.

Ausgeliefert am 28. FEB. 1989

...

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2

(2) Für die Anwendung von Genehmigungsvorschriften nach dieser Verordnung gelten Gemische, die Kernbrennstoffe und sonstige radioaktive Stoffe enthalten, als sonsti radioaktive Stoffe, wenn der auf die Isotope U-233, U-2 PU-239 und PU-241 entfallende Anteil der spezifischen Aktivität, gemittelt über höchstens 100 kg des Gemische weniger als 100 Becquerel je Gramm beträgt und die Mass des Anteils dieser Isotopen 1/100.000 der Gesamtmasse des Gemisches nicht überschreitet." '

Begründung:
Klarstellung des Gewollten.

U 2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 2 Abs. 3 - neu -)

In Artikel 1 Nr. 2 ist dem § 2 folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) Eine Genehmigung nach dem Atomgesetz ist nicht erforderlich, soweit für den Umgang mit oder die Beförderung, die Einfuhr oder Ausfuhr von Kernbrennstoffen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 des Atomgesetzes) eine Genehmigung nach dieser Verordnung erteilt ist."

Begründung:

§ 2 Abs. 3 (neu) Strahlenschutzverordnung dient der ausdrücklichen Klarstellung, daß bei Inanspruchnahme von Genehmigungstatbeständen nach der Strahlenschutzverord nung (z.B. § 2 Abs. 2, aber auch nach § 3 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 bei kernbrennstoffhaltigen Abfällen) zusätzliche Genehmigungen nach dem Atomgesetz entbehrlich sind (s. § 10 Atomgesetz; Vermeidung von Doppelgenehmigungen und -zu ständigkeiten).
Im umgekehrten Fall, nämlich bei der Zuordnung von Tätigkeiten zu den Genehmigung vorschriften des Atomgesetzes, wird in der Strahlenschutzverordnung bereits ausdrücklich festgehalten, daß dann Genehmigungen nach der Strahlenschutzverordnung nicht erforderlich seien (vgl. § 3 Abs. 2, § 8 Abs. 2, § 11 Abs. 2 StrlSchV).

...

U 3. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 6)

In Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a sind in § 6 Abs. 1 Satz 3 nach dem Wort
"Bedürfnis"
die Worte
"für die anderweitige Beseitigung oder Zwischenlagerung"
einzufügen.

Begründung:

Die Ergänzung dient der Klarstellung des Gewollten. Das Wort "Bedürfnis" i.S.v. § 6 Abs. 1 Satz 3 bezieht sich auf die anderweitige Beseitigung oder Zwischenlagerung und betrifft nicht etwa ein wirtschaftliches oder sonstiges subjektives Bedürfnis des Antragstellers im strahlenschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

n 4. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 8)

In Artikel 1 ist Nummer 7 wie folgt zu ändern:

a) Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

'a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Wer sonstige radioaktive Stoffe oder kernbrennstoffhaltige Abfälle auf öffentlichen oder der Öffentlichkeit zugänglichen Verkehrswegen befördert, bedarf der Genehmigung."'

...

(noch Ziffer 4)

b) Buchstabe c ist wie folgt zu fassen:

'c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Genehmigung nach Absatz 1 ist für den einzelnen Beförderungsvorgang zu erteilen, kann jedoch einem Antragsteller allgemein auf längstens drei Jahre erteilt werden, sofern die in § 1 Nr. 2 bis 4 des Atomgesetzes bezeichneten Zwecke nicht entgegenstehen."'

Begründung:

Es ist bisher üblich, daß der Genehmigungsinhaber d Transport selber nicht durchführt, sondern sich hie eines Dritten/Spediteurs bedient. Das führt bei Unr mäßigkeiten während der Transportabwicklung zu Über wachungs-/Überprüfungsschwierigkeiten (auch für die Polizei), wenn auch die GGVS den einzelnen am Trans unmittelbar Beteiligten bestimmte Pflichten auferle **Die vorliegende Verordnung will diesem Problem dadu Rechnung tragen, daß sie in einem neuen Absatz 5 de** Beförderer, ohne Genehmigungsinhaber zu sein, verpf tet, die Bestimmungen des Genehmigungsbescheides zu beachten. Dieses Erfordernis sollte jedoch dadurch facher und eindeutiger erreicht werden, daß die Gen gung zur Beförderung nur personenbezogen erteilt wi Daß mehrere Firmen Genehmigungsinhaber sind, ist be anderen atomrechtlichen Genehmigungen nicht unüblic

Dieser Empfehlung

widerspricht der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit folgender

Begründung:

Ziel der vom Innenausschuß vorgeschlagener Änderung soll die Verbesserung der Überwachungsmöglichkeiten bei Beförderungen sein. Hierzu wird auf das Genehmigungserfordernis und die Überwachung nach Gefahrgutrecht/GG VS verwiesen.

Die Regierungsvorlage sieht hierzu vor, daß der Beförderer, soweit er nicht selbst Genehmigungsinhaber nach Strahlenschutzrecht ist, die für die Durchführung der

...

(noch Ziffer 4)

Beförderung maßgeblichen Bestimmungen des Genehmigungsbescheids beachten muß, die verantwortlichen Personen, insbesondere den Fahrzeugführer, zu benennen und diesen die erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln hat, weiter, daß bei der Beförderung der Genehmigungsbescheid und eine Bescheinigung über die Vermittlung der Kenntnisse mitzuführen sind. Diese Pflichten sind bußgeldbewehrt.
Diese Lösung trägt dem Ziel der Effektuierung der Aufsicht im Hinblick auf die Vielzahl der Beförderungen und Beförderer besser Rechnung als die Empfehlung.

Im übrigen würde bei einer Verwirklichung der o.g. Empfehlung des Innenausschusses eine Diskrepanz zu § 4 Abs. 1 Satz 2 Atomgesetz bestehen, demzufolge der einzelne Beförderer von Kernbrennstoffen nicht in jedem Fall selbst einer atomrechtlichen Beförderungsgenehmigung nach § 4 Atomgesetz bedarf.

U 5. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 9 )

In Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe c ist vor Doppelbuchstabe aa folgender Doppelbuchstabe aaO einzufügen:

'aaO) Vor Nummer 1 werden nach den Worten "des Atomgesetzes" die Worte "oder kernbrennstoffhaltige Abfälle" eingefügt.'

Begründung:

Die Ergänzung des § 9 Abs. 3 Strahlenschutzverordnung stellt eine notwendige Folgeänderung der Ausdehnung des Genehmigungstatbestands des § 8 Abs. 1 Strahlenschutzverordnung auf die Beförderung kernbrennstoffhaltiger Abfälle (in Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a) dar. Es gibt auch keinen Grund, bei der in § 9 Abs. 3 Strahlenschutzverordnung genannten (strahlenschutzrechtlich genehmigungsfreien) Eisenbahn-, Seeschiff- und Luftfahrzeugbeförderung - anders als bei § 8 Abs. 1 Strahlenschutzverordnung - erneut zwischen kernbrennstoffhaltigen Abfällen i.S. der Anlage I und sonstigen radioaktiven Stoffen zu unterscheiden.

In 6. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 10)

In Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a ist vor Doppelbuchstabe aa folgender Doppelbuchstabe 0aa einzufügen:

'0aa) In Nummer 1 werden nach den Worten "Beförderung besorgender Personen" die Worte "einschließlich der verantwortlichen Personen nach Nummer 2" eingefügt.'

Begründung:

Auch dieser Kreis der "verantwortlichen Personen" ist hinsichtlich seiner Zuverlässigkeit zu überprüfen. Gem. § 10 Abs. 1 Nr. 1 wird dieses für Personen geford die die Beförderung "besorgen". Aufgrund der für den o Personenkreis gewählten Formulierung "die für eine sic Ausführung verantwortlichen Personen" ist eine Zuordnung zu den Personen gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 1 nicht eindeutig. Von daher ist der vorgeschlagene Zusatz zur Klarstellung erforderlich.

Dieser Empfehlung
widerspricht der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit folgender

Begründung:

Dem mit dieser Empfehlung verfolgten Anliegen, die Möglichkeit der Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen auch bei solchen Personen sicherzustellen, die bei einer Beförderung radioaktiver Stoffe auf der Straße als für eine sichere Ausführung verantwortliche Personen schriftlich benannt sind, wird bereits durch die in Artikel 2 Nr. 3 des Entwurfes eines Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz (Änderungen des Atomgesetzes) vorgesehene Neufassung von § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 Atomgesetz Rechnung getragen werden, derzufolge eine Ermächtigungsgrundlage über den Erlaß einer Sicherungsverordnung geschaffen werden soll, durch die auch bei Personen,

...

die bei der Beförderung von radioaktiven Stoffen tätig sind, im Interesse des Schutzes gegen Störmaßnahmen und sonstige Einwirkungen Dritter Sicherheitsüberprüfungen ermöglicht werden sollen.

Im übrigen ist in § 10 Abs. 1 Nr. 1 die allgemeine Zuverlässigkeit des Genehmigungsinhabers und der leitenden Mitarbeiter angesprochen.
Für die in Nummer 2 - neu - genannten Personen gelten die Bestimmungen der Nummern 3 (bisher 2) und 6 (bisher 5) hinsichtlich der erforderlichen Fachkenntnisse und der Zuverlässigkeit im Hinblick auf den erforderlichen Schutz gegen Störmaßnahmen Dritter. Dies entspricht der Systematik aller anderen Genehmigungstatbestände des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung (vgl. z.B. § 7 Abs. 2 Nr. 1 des Atomgesetzes einerseits, Nr. 2 und 5 andererseits).

7. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 14)

In Artikel 1 Nr. 13 ist in § 14 Abs. 3 nach dem Wort
"wenn"
das Wort
"hierfür"
einzufügen.

Begründung:

Die Ergänzung dient der Klarstellung des Gewollten. Eine Genehmigung nach § 11 Abs. 1 zur Einfuhr oder Ausfuhr radioaktiver Abfälle soll nur erteilt werden dürfen, wenn ein Bedürfnis für die Einfuhr oder Ausfuhr dieser Abfälle besteht; auf wirtschaftliche oder persönliche Bedürfnisse des Antragstellers kann es nicht ankommen.

U 8. Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 20)

In Artikel 1 Nr. 18 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

'a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"§ 20

Genehmigungsbedürftige Tätigkeit in fremden Anlagen oder Einrichtungen" '

Begründung:
Klarstellung des Gewollten.

U 9. Zu Artikel 1 Nr. 25 (§ 30)

In Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe a ist in § 30 Abs. 2 nach dem Wort "Aufgaben" das Wort
"und"
durch das Wort
"oder"
zu ersetzen.

Begründung:
Anpassung an den Wortlaut der entsprechenden Vorschrift des § 14 Abs. 2 der Röntgenverordnung.

...

In 10. Zu Artikel 1 Nr. 29a - neu - (§ 36)

In Artikel 1 ist nach Nummer 29 folgende Nummer 29a einzufügen:

'29a. In § 36 Satz 2 werden nach den Worten "Sicherheit und Ordnung zuständigen Behörde" die Worte "sowie der für den Katastrophenschutz zuständigen Behörde" eingefügt.'

Begründung:

Die Ergänzung dient der Verkürzung der für den Katastrophenschutz notwendigen Vorlaufzeiten zur Alarmierung von Katastrophenschutzstäben und Einsatzkräften.

n 11. Zu Artikel 1 Nr. 30 (§ 37)

In Artikel 1 ist Nummer 30 wie folgt zu fassen:

'30. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1;
in Satz 1 werden die Worte ... (wie Regierungsvorlage).

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Für Anlagen im Sinne des § 7 und Tätigkeiten im Sinne der §§ 6 und 9 des Atomgesetzes

1. sind mit den nach Landesrecht zuständigen Behörden abgestimmte Alarm- und Gefahrenabwehrpläne aufzustellen, fortzuschreiben und jederzeit verfügbar zu halten,

...

2. hat der Strahlenschutzbeauftragte Mängel, die den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz und die technische Hilfeleistung betreffen, unverzüglich dem Strahlenschutzverantwortlichen zu melden. Mängel, die in angemessener Zeit nicht beseitigt werden, hat er der zuständigen Behörde mitzuteilen."

Begründung:

Der Vorschlag für § 37 Abs. 2 - neu - entspricht in Nummer 1 im wesentlichen der geltenden Fassung der novellierten Störfallverordnung. Im Interesse einer effektiven Gefahrenabwehr ist es unerläßlich, daß bei den nach §§ 6, 7, 9 AtG genehmigungsbedürftigen Anlagen oder Tätigkeiten alle wesentlichen Maßnahmen in Alarm- und Einsatzplänen festgeschrieben werden, die mit den nach Landesrecht zuständigen Behörden abgestimmt sind und ständig dem jeweiligen Betriebszustand angepaßt werden müssen. Die Zielsetzung einer verbesserten Alarm- und Gefahrenabwehrplanung entspricht im übrigen dem Beschluß der Innenministerkonferenz vom 6.10.1988 über die "Verbesserung der Gefahrenabwehr durch Feuerwehr und Katastrophenschutz bei radiologischen und chemischen Gefahrenlagen". Der Vorschlag unter Nummer 2 trägt dem Umstand Rechnung, daß bei den nach §§ 6, 7, 9 AtG genehmigungsbedürftigen Anlagen oder Tätigkeiten im Interesse einer verbesserten Gefahrenabwehrsituation der Strahlenschutzbeauftragte den Brandschutz mitzubetreuen und ggf. auch die öffentlichen Behörden zu informieren hat.

Dieser Empfehlung

widerspricht der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit folgender

Begründung:

Die bisherige Fassung von § 37 läßt differenzierte Lösungen je nach den sachlichen Erfordernissen zu, wobei bereichspezifische Konkretisierungen in den Sicherheitskriterien, auf die § 28 Abs. 3 Bezug nimmt, sowie in technischen Regeln vorgenommen sind. Dementsprechend enthalten Betriebsgenehmigungen detaillierte Regelungen über die in der Empfehlung genannten Pläne. Die vom Innenausschuß empfohlene Regelung steht im übrigen im Widerspruch zu dem in § 30 Abs. 1 Satz 3 StrlSchV verankerten Konfliktlösungsmodell - auf das die empfohlene Regelung im übrigen verweist.

...

In 12. Zu Artikel 1 Nr. 30 a neu (§ 38)

In Artikel 1 ist nach Nummer 30 folgende Nummer 30a einzufügen:

'30a. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

" Für die nach § 7 des Atomgesetzes genehmigungsbedürftigen Anlagen sind bereits am Standort geeignete Einrichtungen vorzusehen; dies gilt nicht für Anlagen, die nur Unterrichts- und Forschungszwecken an Hochschulen oder änlichen Einrichtungen dienen."

Begründung:

Die Ergänzung des § 38 Abs. 1 um einen neuen Satz 3 dient der Klarstellung. Sie stellt sicher, daß der Betreiber einer nach § 7 des Atomgesetzes genehmigungsbedürftigen Anlage bereits am Standort die erforderlichen Geräte und das erforderliche Personal für den Ersteinsatz bereitzustellen hat. Nur Anlagen, die vom Gefährdungspotential her von öffentlichen Einrichtungen mitbetreut werden können, wie Anlagen für Unterrichts- und Forschungszwecke, können hiervon ausgenommen werden.

Dieser Empfehlung widerspricht der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit folgender

Begründung:

Der Vorschlag ist widersprüchlich und zu unbestimmt.
Es sollte der Eindruck vermieden werden, daß die Einrichtungen des kerntechnischen Hilfszuges nach § 38 Abs. 1 Satz 2 nicht mehr zum Einsatz kommen.
Schließlich sind aufgrund der Sicherheitskriterien und konkretisierender Festlegungen in Genehmigungsbescheiden bereits die erforderlichen Einrichtungen am Standort vorgesehen.

In 13. b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Den für die allgemeine Gefahrenabwehr sowie für den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Behörden sind die für die Beseitigung von Unfallfolgen oder Störfallfolgen notwendigen Informationen und die erforderliche Beratung zu gewähren. Das gleiche gilt für die Planung der Beseitigung von Unfall- oder Störfallfolgen. Für Anlagen im Sinne des § 7 und Tätigkeiten im Sinne der §§ 6 und 9 des Atomgesetzes ist zu der für den Brand- und Katastrophenschutz örtlich zuständigen Notruf- und Alarmierungszentrale eine jederzeit verfügbare und gegen Mißbrauch geschützte Verbindung einzurichten und zu unterhalten. Der Eintritt eines Unfalls oder Störfalls ist dieser Zentrale unverzüglich mitzuteilen."'

Begründung:

Bereits die bisherige amtliche Begründung zu § 38 stellt auf die Beteiligung an der behördlichen Vorsorge für Gefahrenabwehr und Katastrophenschutz ab. Die gegen Mißbrauch geschützte Verbindung zur zuständigen Leitstelle entspricht der Regelung in der Störfallverordnung. Dies ist erforderlich, da die für den Brand- und Katastrophenschutz und die allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Behörden bei einem Unfall oder Störfall unverzüglich informiert werden müssen.

Dieser Empfehlung
widerspricht der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit folgender

Begründung:

Der Störfall- und Unfallbegriff der Strahlenschutzverordnung ist bekanntlich mit dem Störfallbegriff nach der Störfallverordnung (12. BImSchV) nicht vergleichbar. Darüber hinaus

...

beinhaltet längst nicht jede nach §§ 6, 7 oder 9 Atomgesetz genehmigte Anlage bzw. Tätigkeit ein Gefahrenpotential, das dem Gefahrenpotential der in Anhang I zur Störfallverordnung genannten besonders gefährlichen Anlagen (z. B. Anlage zur Lagerung von mehr als 100 t chemischen Pflanzenschutzmitteln) vergleichbar ist, deren Betreiber allein nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 1 Abs. 2 Störfallverordnung zur Einrichtung und Unterhaltung einer "Standleitung" verpflichtet werden können. Außerdem aktualisiert sich nach diesen vorgenannten Bestimmungen der Störfallverordnung die Verpflichtung des Betreibers einer der in Anhang I Störfallverordnung genannten Anlagen zur Einrichtung und Unterhaltung einer "Standleitung" nicht bereits unmittelbar aufgrund der Störfallverordnung, sondern erst dann, wenn eine diesbezügliche Anordnung der zuständigen Behörde ergangen ist. Ständige Verbindungen zur Polizei (zweifach unabhängig und gesichert) sind bei Anlagen nach § 7 Atomgesetz ohnehin vorgesehen.
Dem letzten Satz ist bereits durch Beschluß zu § 36 Rechnung getragen.

n 14. Zu Artikel 1 Nr. 45 (§ 58)

In Artikel 1 Nr. 45 Buchstabe c ist in § 58 Abs. 3 folgender Satz anzufügen:

"Betretungsrechte aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen bleiben hiervon unberührt."

Begründung:

Der Zusatz dient der Klarstellung. Mit der bisherigen Formulierung erhält die zuständige Behörde eine Regelungsbefugnis. Daraus kann und darf jedoch nicht gefolgert werden, daß sie folglich anderen Behörden mit Hinweis auf diese Erlaubnis den Zutritt verweigern kann. Aus Anlaß der TN-Affäre ist eine solche Behauptung geäußert worden, als im Sperrbereich (polizeiliche) Maßnahmen auf der Grundlage der StPO zu treffen waren.

...

U 15. Zu Artikel 1 Nr. 60 (§ 76)

In Artikel 1 Nr. 60 ist in § 76 Abs. 2 vor dem Wort "deren" der Satzteil "die bei der Ausübung der Heilkunde oder Zahnheilkunde am Menschen verwendet werden und" einzufügen.

Begründung:

Durch die Einfügung soll ausdrücklich klargestellt werden, daß Bestrahlungseinrichtungen mit radioaktiven Quellen, die zu anderen als Heilzwecken verwendet werde und bei denen die Aktivität der Quellen $2 \times 10^{13}$ Becquerel nicht überschreitet, überhaupt nicht unter die Bestimmungen des § 76 fallen. Sie sind im Sinne der Legaldefinition in Anlage I Buchstabe c keine "Bestrahlungseinrichtungen mit radioaktiven Quellen".

U 16. Zu Artikel 1 Nr. 64 (§ 87)

R

In Artikel 1 Nr. 64 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb ist in § 87 Abs. 2 Nr. 3 nach dem Zitat "§ 38 Abs. 1" das Zitat "oder 3 Satz 3" zu streichen.

U Begründung:

§ 38 Abs. 3 Strahlenschutzverordnung enthält lediglich Ausnahmen von der Schutzvorschrift des § 38 Abs. 1 Strahlenschutzverordnung (die bestimmte Pflichten des Strahlenschutzverantwortlichen zur Vorbereitung der Schadensbekämpfung bei Unfällen oder Störfällen begründet).
Soweit die Voraussetzungen der Ausnahmevorschriften des § 38 Abs. 3 Satz 1 bis 3 Strahlenschutzverordnung im Einzelfall nicht erfüllt sind, verbleibt es aber bei der Anwendbarkeit der Schutzvorschrift des § 38 Abs. 1 Strahlenschutzverordnung. Als Ordnungswidrigkeit können nur Zuwiderhandlungen gegen diese Schutzvorschrift

...

des § 38 Abs. 1 Strahlenschutzverordnung (und nicht gegen irgendwelche Befreiungstatbestände) eingestuft werden. Die Vorschrift des § 38 Abs. 3 Satz 3 Strahlenschutzverordnung ist daher aus dem Katalog der Bußgeldbestimmungen - als in diesem Zusammenhang überflüssig - zu streichen.

R Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

17. Zu Artikel 1 Nr. 66 (§ 89)

S

In Artikel 1 Nr. 66 ist in § 89 vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

'01. In § 7 wird am Ende von Nummer 2 das Wort "oder" durch ein Komma ersetzt; es wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2 a eingefügt:

"2 a. Personen, die diese Tätigkeit ausüben, nicht über die erforderliche fachliche Eignung im Strahlenschutz verfügen oder" '

Begründung:

Personen, die an Ort und Stelle zur Wartung von Geräten und zu anderen Tätigkeiten nach § 6 Röntgenverordnung eingesetzt werden, müssen über die erforderliche fachliche Eignung im Strahlenschutz verfügen. Auf Nr. 1.3.2 der Fachkunderichtlinie Technik wird verwiesen. Der Aufsichtsbehörde muß die Befugnis eingeräumt werden, den Einsatz fachlich ungeeigneter Personen zu verbieten. Das geltende Recht läßt ein solches Verbot nur zu, wenn wegen des Einsatzes fachlich ungeeigneter Personen der Nachweis erbracht werden kann, daß die Personen nach § 7 Nr. 1 Röntgenverordnung unzuverlässig sind.

...

U 18. Zu Artikel 1 Nr. 67 (Anlage I)

In Artikel 1 Nr. 67 ist in Buchstabe d der letzte Satz wie folgt zu fassen:

"Ist der Nachweis der Einhaltung des Massenanteils der Kernbrennstoffe nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, so gelten die radioaktiven Abfälle als Abfälle mit mehr als 3 g Kernbrennstoff pro 100 kg Abfall."

Begründung:
Klarstellung des Gewollten.

U 19. Zu Artikel 1 Nr. 72 (Anlage V)

In Artikel 1 Nr. 72 ist vor die Worte "In der neuen Anlage" die Angabe "a." zu setzen.

Folgender Buchstabe b ist anzufügen:

'b. Im Abschnitt "Beurteilung" wird III. gestrichen. Als Fußnote wird folgender Hinweis angefügt: "Hinweis: Die Beurteilung umfaßt nicht sonstige arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen."'

Begründung:
Eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung für Tätigkeiten unter schwerem Atemschutz oder andere Untersuchungen kann nur durch hierzu ermächtigte Ärzte auf Grundlage der VBG 100 erfolgen.

...

20. Zu Artikel 2

In Artikel 2 ist folgender Satz anzufügen:

"Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann die Fundstellen der im Bundesanzeiger bekanntzugebenden Zusammenstellungen über Dosisfaktoren, Freigrenzen und abgeleitete Grenzwerte der Jahresaktivitätszufuhr in den Anlagen IV und XI einsetzen".

Begründung:

Die Fundstellen der vom Bundesgesundheitsamt, Institut für Strahlenhygiene, erstellten Zusammenstellungen (vgl. S. 142 ff. der BR-Drs. 594/88 sowie die den Ländern mit Schreiben des BMU vom 10.5.1988 und 9.12.1988, RS II 1-517 031-2/1, 517 031-1/1 übersandte und dem Bundesrat vorliegende Zusammenstellung der Dosisfaktoren) sollen nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in den Anlagen IV und XI bei der Bekanntmachung der Neufassung des Wortlauts der Verordnung eingesetzt werden.

...

B.

21. Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G),
der Ausschuß für Kulturfragen (K) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C.

22. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)
empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme folgender

E n t s c h l i e ß u n g :

Das Gefahrgutrecht (GGVS, GGVE usw.) regelt die Anforderungen an die Verpackungen für ihre Beförderung. Diese baulich technischen Vorgaben unterliegen einer ständigen kritischer Würdigung und ggf. entsprechender Fortentwicklung. Vorfälle der Vergangenheit haben jedoch gezeigt, daß die Anforderungen an das die Beförderung ausführende Personal (Fachkunde, Zuverlässigkeit) zu verbessern sind. Durch die von der Bundesregierung beschlossenen Änderungen der Strahlenschutzverordnung werden zwar die Kontrollmöglichkeiten beim Transport verstärkt. Eine fachliche Qualifizierung des Begleitpersonals und damit eine Erhöhung der Sicherheit des Beförderungsvorganges auch bei verkehrsmäßigen Unregelmäßigkeiten oder besonderen Vorkommnissen erfolgt nicht. Der Bundesrat hält es jedoch für erforderlich, daß - wie auch im übrigen Gefahrgutrecht - die Fachkunde des Beförderungspersonals einschließlich ihrer staatlichen Kontrolle verbessert wird. Dies gilt gleichermaßen für die Beförderung von Kernbrennstoffen nach § 4 des Atomgesetzes.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, auf entsprechende Verbesserungen hinzuwirken.